

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibensfeld

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibensfeld.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Herr Johann Gottlieb Müller im Bilzschgrund beabsichtigt die Einmündung des zu seiner Mühlenanlage, Brandversicherungscataster Nr. 85 für Carlsefeld, gehörenden Untergrabens auf Parzelle Nr. 356 des Flurbuchs für diesen Ort in die Bilzschbach um ohngefähr 46 Meter näher nach dem Behre der Herren Luchscheerer und Zeuner zu verlegen.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben, soweit dieselben nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, 14. Decbr. 1878. **Königliche Amtshauptmannschaft.**
Freiherr von Wirting. St.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge ist in der Nacht vom 15. zum 16. vorigen Monats in Blechhammer bei Carlsefeld ein gegen 2 Meter langer mit Eisen beschlagener Handschlitten von rothbuchenem Holze und sichtener Deichsel gestohlen worden.

Man bittet, hierauf bezügliche Wahrnehmungen unverweilt anher anzuzeigen.

Königliches Gerichtsamt Eibensfeld,
den 14. December 1878.
Landrod. R.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 16. und 17. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 89: Bekanntmachung, die Aufhebung der Nebeneinnahme zu Hainichen betreffend; vom 5. Novbr. 1878. Nr. 90: Verordnung, den Spielkartenstempel betreffend; vom 8. November 1878. Nr. 91: Verordnung, die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; vom 11. November 1878. Nr. 92: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend; vom 12. November 1878. Nr. 93: Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend; vom 15. November 1878. Nr. 94: Bekanntmachung, den Ankauf der Eisenbahn Göbnitz-Gera durch den königlich sächsischen Staatsfiscus betreffend; vom 15. November 1878. Nr. 95: Verordnung, die Aufhebung des Gerichtsamts Kemse und den Eintritt verschiedener Jurisdictionänderungen betreffend; vom 18. November 1878. Nr. 96: Verordnung, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 18. November 1878. Nr. 97: Verordnung, die Aufhebung und Beerdigung der Leichen von Gefangenen betreffend; vom 26. November 1878. Nr. 99: Verordnung, die Verleihung des Rechts der Reisepflichtung an die Realschule in Wurzen betreffend; vom 26. November 1878. Nr. 100: Verordnung, die Verschmelzung des Geschwornengerichtsbezirks Glauchau mit dem Geschwornengerichtsbezirk Zwickau betreffend; vom 1. December 1878. Nr. 101: Bekanntmachung, die veränderte Bezeichnung beziehentlich Abgrenzung der Bezirke des VI. königlich sächsischen Landwehrregiments Nr. 105, und des 2. Bataillons des V. königlich sächsischen Landwehrregiments Nr. 104 betreffend; vom 4. December 1878. Nr. 102: Verordnung, die Ermittlung der Ernteerträge betreffend; vom 5. December 1878. Nr. 103: Verordnung, Änderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betreffend; vom 6. December 1878.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibensfeld, am 14. Decbr. 1878.

Der Stadtrath.
Rose, Bürgermeister.

Das Wucherthum.

A. C. Der Wucherer lebt von der Noth anderer Leute und speculirt auf dieselbe. Je größer die wirtschaftlichen Nothstände, desto mehr florirt der Wucher. Die bairische Regierung läßt gegenwärtig alle Wuchergeschäfte im ganzen Lande zählen. Da hat sich ergeben, daß allein in Würzburg 200 Personen sich mit Wucherdarlehen beschäftigen! Je mehr die Nothstände steigen, desto mehr steigt auch die Zahl der Wucherer, und der Wucher dient natürlich nur dazu, die Nothstände noch zu vergrößern. Wer erst den Wucherern in die Hände gefallen, der ist verloren. Die Aufhebung der Wucherverbote hat natürlich außerordentlich zur Vermehrung des Wuchers beigetragen. Die Gerichte sind jetzt verpflichtet, dem Wucherer gerade so gut zur Beitreibung der blutigsten Wucherginzen ihren Arm zu leihen, wie dem ehrbarsten Gläubiger. Täglich wimmeln die Zeitungen von schamlosen Wuchergeschichten und doch kommen sicherlich nur die wenigsten an das Licht der Oeffentlichkeit. Am meisten grausirt der Wucher unter den kleinen Landleuten. Wer unter denselben bekannt ist, der weiß, wie dieselben unter dem Joche des Wucher- oder Schacherthums seufzen. Sie stehen so jämmerlich da, wie der von Schmarozerpflanzen ausgefogene Baum! Wer segt das Wucherthum vom deutschen Volkskörper hinweg? Wucher wird zwar immer vorkommen; er läßt sich so wenig austrotten, wie irgend ein anderes Unkraut. Aber man kann ihm doch wehren, und er muß doch stets als Unkraut, als ein schändliches Unrecht gebrandmarkt bleiben. Durch die Aufhebung der Wuchergesetze ist aber der Wucher legitimirt; denn das Gericht muß die Wucherginzen anerkennen. Das ist das Be-

denkliche und das muß aufhören. Wenn auch kein Staatsgesetz im Stande sein wird, den Wucher ganz zu verhindern, so muß es ihn doch brandmarken. Sonst wird das Volk an der Gerechtigkeit der Obrigkeit irre. Der gemeine Mann versteht es nicht, wenn er sieht, wie der Wucherer Recht bekommt bei Gericht. Aber die Aufhebung der Wucher- und Wechselfreiheit genügt freilich nicht. Die Hauptsache ist, daß man die Ursache der wirtschaftlichen Nothstände und zunehmenden Armuth verstopft. Das ist freilich nicht leicht. Allein, es kann doch immerhin Vieles dazu geschehen. Der Staat nehme die Regulierung des Geldumlaufes in die Hand, damit nicht Zettelbanken das Land mit Massen von Geldzeichen (Banknoten) überschwemmen und alle Preise in die Höhe treiben können. Weil diese Preissteigerung in so hohem Grade stattgefunden hat, kamen ganze Massen von Menschen in Geldverlegenheiten, sahen sich genöthigt, Geld zu leihen und geriethen so an die Wucherer. Der Staat revidire die Gewerbeordnung und knüpfe die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb an die gewerbliche Befähigung zu demselben, so daß die capitalistische Speculation, das Schacherthum aus dem Gewerbe ausgeschlossen und wieder mehr Solidität in dasselbe komme. Man vermindere die Schankstätten, behandle die Böllerei als ein Vergehen; denn die Wirthshausbummelei und Verschwendung ist in sehr zahlreichen Fällen die Ursache, welche die Menschen den Wucherern in die Hände treibt. Endlich Sorge man dafür, daß unser öffentliches Leben wieder von einem ernstlichen sittlichen Geiste erfüllt werde. Die Gründerperiode und die ihr folgende „Culturpaukere“ hat im Zusammenhange mit dem Atheismus eines gewissen Theiles der Presse und den Agita-